

Sehr geehrte*r Personensorgeberechtigte*r,

Seit dem 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz hat auch Auswirkungen auf die Kindertagespflege.

Personensorgeberechtigte der Kinder in einer Kindertagespflege sind zum Nachweis der Masernschutzimpfung derer, nach den Empfehlungen der Stiko verpflichtet.

Die Impfung kann durch den behandelnden Arzt bestätigt werden. Der Nachweis ist im Original der Tagespflegeperson vor dem ersten Besuchstag vorzulegen.

Masernschutzimpfung nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz für:

Vorname:

Name:

Wohnort:

Geburtsdatum:

„Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße 1. und 2. Impfung gegen Masern nach den Empfehlungen der Stiko im Sinne des Masernschutzgesetzes § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz“ für Personen nach dem zweiten Lebensjahr.

ja

nein

Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, auf Grund derer eine Impfung gegen Masern ausgeschlossen ist.

ja

nein

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel des Hausarztes